

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Boni bei dem Erwerb von Produkten des Programms „CARAT“ der **Electrolux Hausgeräte GmbH**

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Gewährung von Boni im Zuge des Erwerbs von Produkten des Programms „CARAT“ (nachstehend „CARAT-Bonus“ bzw. „CARAT-Boni“) der Electrolux Hausgeräte GmbH (nachstehend „CARAT-Bonus-AGB“) gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB, d.h. natürlichen oder juristischen Personen, welche im Hinblick auf den Bezug der CARAT-Produkte und/oder hierauf basierender CARAT-Boni in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.

1.2 Für die Geschäftsbeziehung zwischen der Electrolux Hausgeräte GmbH (nachstehend „Electrolux“) und dem Vertragspartner (nachstehend „Vertragspartner“) gelten ausschließlich diese CARAT-Bonus-AGB. Abweichende Bedingungen des Vertragspartners, insbesondere Allgemeine Einkaufsbedingungen oder sonstige Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten nicht, es sei denn, Electrolux hat diese ausdrücklich schriftlich anerkannt. Ein Schweigen von Electrolux auf derartige abweichende Bedingungen gilt insbesondere nicht als Anerkennung oder Zustimmung, auch nicht bei zukünftigen Verträgen. Dies gilt auch dann, wenn Electrolux in Kenntnis abweichender Bedingungen des Vertragspartners Leistungen erbringt, insbesondere Boni auskehrt.

1.3 Die Parteien sind sich einig, dass das durch die vorliegenden CARAT-Bonus-AGB geregelte Vertragsverhältnis ausschließlich Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Gewährung von CARAT-Boni seitens Electrolux an den Vertragspartner beinhaltet. Insbesondere werden hierdurch keinerlei Lieferpflichten im Hinblick auf Produkte von Electrolux begründet. Ein Lieferverhältnis besteht ausschließlich zwischen dem Vertragspartner und dem Großhändler, von dem der Vertragspartner die Produkte bezieht.

2. CARAT-Bonus

2.1 Electrolux gewährt dem Vertragspartner CARAT-Boni nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen.

2.2 Der CARAT-Bonus wird ausschließlich auf Basis des Bezugs von Produkten aus dem CARAT-Programm von Electrolux gewährt (nachstehend „CARAT-Produkte“).

2.3 Maßgeblich für die Gewährung des CARAT-Bonus sind die von dem Vertragspartner bei den von Electrolux belieferten Großhändlern (CARAT-Großhändler) bezogenen Stückzahlen an CARAT-Produkten (Fixum pro Gerät). Die CARAT-

Großhändler ergeben sich aus der jeweils aktuellen CARAT-Großhändler-Liste (nachstehend „CARAT-Großhändler-Liste“), die über www.mycarat.eu jederzeit abrufbar ist und dem Vertragspartner auf Anforderung kostenfrei übermittelt wird. Electrolux ist zur jederzeitigen Änderung der CARAT-Großhändler-Liste berechtigt, sei es die Ergänzung neu hinzugekommener CARAT-Großhändler oder das Löschen von CARAT-Großhändlern, die nicht bzw. nicht mehr Großhändler im Sinne der diesbezüglichen Kriterien (insbesondere kein Verkauf an Endverbraucher) sind. Anderweitig bezogene CARAT-Produkte unterfallen nicht dem CARAT-Bonus. Maßgeblich für die Eigenschaft als CARAT-Großhändler ist die zum Zeitpunkt der Bestellung des Vertragspartners aktuelle Liste. Es ist daher an dem Vertragspartner, sich vor einer etwaigen Bestellung Kenntnis von dem jeweils aktuellen Stand zu verschaffen.

2.4 Die CARAT-Boni ergeben sich aus der jeweils aktuellen CARAT-Bonus-Liste (nachstehend „CARAT-Bonus-Liste“), die über www.mycarat.eu jederzeit abrufbar ist und dem Vertragspartner auf Anforderung kostenfrei übermittelt wird. Electrolux ist zur jederzeitigen Änderung der Liste berechtigt. Maßgeblich für die Bonus-Berechnung ist die zum Zeitpunkt der Bestellung des Vertragspartners aktuelle Liste. Es ist daher an dem Vertragspartner, sich vor einer etwaigen Bestellung Kenntnis von dem jeweils aktuellen Stand der CARAT-Boni zu verschaffen.

2.5 Im Hinblick auf die für die CARAT-Bonus relevanten Stückzahlen sind die von dem jeweiligen CARAT-Großhändler im Zuge der Bestellung des Vertragspartners tatsächlich an diesen ausgelieferten Mengen maßgeblich, ungeachtet des Grundes für etwaige Mindermengen o.ä.

3. Auszahlung des CARAT-Bonus

3.1 Die Auszahlung der CARAT-Boni erfolgt auf Basis von Electrolux dem Vertragspartner erteilten Bonus-Belegen nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen.

3.2 Die Erteilung des Bonus-Belegs erfolgt, sofern nach Maßgabe von Ziffer 2.4 ein CARAT-Bonus zu gewähren ist, Electrolux die insoweit erforderlichen Auskünfte gemäß Ziffer 4.1 vorliegen und Electrolux diese, nach Wahl von Electrolux, gemäß Ziffer 4.3 verifiziert hat, spätestens jedoch innerhalb von acht Wochen nach etwaiger Bestätigung der von dem Vertragspartner mitgeteilten Mengen seitens des CARAT-Großhändlers (vgl. Ziffer 4.3). Die Auszahlung auf Basis des Bonus-Belegs erfolgt, sofern die Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart haben, durch Überweisung auf das Electrolux von dem Vertragspartner mitzuteilende Konto des Vertragspartners.

4. Notwendige Informationen

- 4.1 Der Vertragspartner ist, sofern er einen CARAT-Bonus beanspruchen will, zur Erteilung der für die Prüfung und Berechnung erforderlichen Auskünfte über die von Electrolux unter www.mycarat.eu zur Verfügung gestellte und nur für den jeweiligen Vertragspartner einsehbare Maske verpflichtet. Hierzu wird er Electrolux kalenderhalbjährig, jeweils bis zum 10. Kalendertag des Folgemonats für das vorangegangene Halbjahr Folgendes mitteilen:
- Bestelldatum,
 - Stückzahlen unter Angabe des jeweiligen CARAT-Produktes (Bestellmenge und tatsächlich gelieferte Menge)
 - jeweiliger CARAT-Großhändler.
- 4.2 Unzutreffende Angaben des Vertragspartners im Zuge der Informationserteilung gemäß Ziffer 4.1 berechtigen Electrolux zur außerordentlichen Kündigung nach Maßgabe von Ziffer 7.2 dieser CARAT-Bonus-AGB. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche bleibt hiervon unberührt.
- 4.3 Electrolux ist berechtigt, die von dem Vertragspartner nach Maßgabe von Ziffer 4.1 erteilten Informationen durch die Einholung entsprechender Informationen bei dem jeweiligen CARAT-Großhändler zu überprüfen. Electrolux ist verpflichtet, bei dem CARAT-Großhändler ausschließlich die für den in Rede stehenden Zeitraum relevanten Informationen gemäß Ziff. 4.1 abzufragen, ergänzt um die Benennung des jeweils bestellenden Vertragspartners.
- 4.4 Electrolux wird sich bemühen, die entsprechenden Informationen spätestens bis Ende des auf das jeweilige Kalenderhalbjahr folgenden zweiten Kalendermonats von den CARAT-Großhändlern zu erhalten.
- 4.5 Sofern der CARAT-Großhändler im Zuge der Auskunftserteilung niedrigere Stückzahlen als der Vertragspartner mitteilt, gelten diese als für die Berechnung der CARAT-Boni maßgeblich, es sei denn, der Vertragspartner erbringt gegenüber Electrolux geeignete Nachweise im Hinblick auf die Richtigkeit seiner Auskünfte. Ziff. 4.2, Ziff. 5., und Ziff. 7.2 bleiben hiervon unberührt. Ziff. 5.2 gilt entsprechend.
- 4.6 Die Möglichkeit der Berechnung der CARAT-Boni nach Maßgabe der Angaben des CARAT-Großhändlers im Falle von dem Vertragspartner unrichtig angegebener höherer Stückzahlen (Ziff. 4.5) besteht grundsätzlich nur dann, wenn der Vertragspartner die Unrichtigkeit seiner Angaben nicht zu vertreten hat. Zumindest im Falle vorsätzlich falscher Angaben entfällt ein Bonus-Anspruch. Die Gewährung von CARAT-Boni unter Heranziehung der Angaben des CARAT-Großhändlers im Falle fahrlässiger unrichtiger Angaben des Vertragspartners steht im billigen Ermessen von Electrolux, wobei Electrolux insbesondere den Grad der Fahrlässigkeit berücksichtigen wird. Ziff. 4.2 und 7.2 bleiben hiervon unberührt. Die Beweislast für einen unterhalb von Vorsatz liegenden Verschuldensgrad, einschließlich für ein nicht schuldhaftes Handeln, liegt beim Vertragspartner
- 4.7 Electrolux ist verpflichtet, die Informationen gemäß Ziffern 4.1 und 4.3 ausschließlich für die Prüfung und Berechnung von CARAT-Boni nach Maßgabe von Ziffer 2.4 zu verwenden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des BDSG.
- 4.8 Der Vertragspartner ist verpflichtet, Electrolux unverzüglich zu unterrichten, wenn eine Lieferung von CARAT-Produkten, soweit sie Gegenstand der CARAT-Bonus-Berechnung nach Maßgabe dieser CARAT-AGB geworden ist oder zu diesem Zweck bereits von dem Vertragspartner an Electrolux gemeldet wurde, ganz oder teilweise rückabgewickelt wird. Der Vertragspartner wird Electrolux in diesem Zuge auch über die Gründe der Rückabwicklung unterrichten.
- 5. Nachträgliches Entfallen der Bonus-Pflicht**
- 5.1 Eine Bonus-Pflicht entfällt, sofern insoweit berücksichtigte Mengen im Zuge einer Rückabwicklung von diesem zurückgegeben werden, es sei denn, die Rückabwicklung beruht auf nicht von dem Vertragspartner zu vertretenden Gründen. Im Falle einer anteiligen Rückabwicklung entfällt die Bonus-Pflicht im Hinblick auf den rückabgewickelten Anteil.
- 5.2 Gleiches gilt, wenn sich nach Gewährung eines CARAT-Bonus herausstellt, dass die insoweit von dem Vertragspartner angegebenen Mengen unzutreffend sind. Ziffer 5.1 Satz 2 gilt entsprechend, sofern der Vertragspartner die unzutreffenden Angaben nicht zu vertreten hat. Die diesbezügliche Beweislast liegt bei dem Vertragspartner.
- 5.3 Bereits ausgezahlte CARAT-Boni sind von dem Vertragspartner nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen an Electrolux zurückzugewähren.
- 6. Verpflichtung zur Einhaltung des geltenden Rechts**
- Electrolux legt Wert darauf, dass seine Vertragspartner sich wie Electrolux selbst einem fairen Wettbewerb verpflichtet fühlen und insbesondere die für sie jeweils geltenden Gesetze beachten. Der Vertragspartner verpflichtet sich daher ausdrücklich, auch gegenüber Electrolux, im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit Electrolux die geltenden Gesetze, insbesondere Kartellgesetze und Strafgesetze gegen Korruption zu beachten.

7. Kündigung

- 7.1 Das auf Basis dieser CARAT-Bonus-AGB zwischen den Parteien begründete Vertragsverhältnis kann von beiden Parteien jederzeit mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende ordentlich gekündigt werden.
- 7.2 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt. Ein außerordentliches Kündigungsrecht besteht für Electrolux insbesondere dann, wenn der Vertragspartner im Zuge der Auskunftserteilung gemäß Ziffer 4.1 unzutreffende Angaben macht, es sei denn, der Vertragspartner hat dies nicht zu vertreten.
- 7.3 Jede Kündigung bedarf der Schriftform.
- 7.4 Ansprüche auf Gewährung von CARAT-Boni bestehen im Falle einer Beendigung nur insoweit, als die Bestellung vor Ausspruch einer Kündigung erfolgt ist und die Lieferung spätestens innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung erfolgt. Ziff. 5 gilt

für Fälle der Lieferung nach Beendigung der CARAT-Bonus-AGB entsprechend. Im Falle einer Beendigung durch außerordentliche Kündigung von Electrolux gemäß Ziffer 4.2, besteht ein Anspruch nur nach Maßgabe von Ziffer 4. 6, Sätze 2 und 3.

8. Schlussbestimmungen

- 8.1 Änderungen dieser CARAT-Bonus-AGB bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für Änderungen dieser Schriftformabrede. Der Vorrang der Individualabrede (§ 305b BGB) bleibt hiervon unberührt.
- 8.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 8.3 Ausschließlicher Gerichtsstand ist das am Sitz von Electrolux zuständige Gericht.